

## Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)\* im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss- gesetz (UVG)

<b>Verantwortlicher für die Datenverarbeitung</b> (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständige Fachabteilung (Ansprechpartner/In, Kontaktdaten)
Hanse- und Universitätsstadt Rostock Die Oberbürgermeisterin 18050 Rostock <a href="http://www.rostock.de">www.rostock.de</a>	<i>Jugendamt</i> <i>Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung</i> <i>Telefon: 0381 / 381- 5000</i> <i>E-Mail: <a href="mailto:jugendamt@rostock.de">jugendamt@rostock.de</a></i>
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Hanse- und Universitätsstadt Rostock Die Oberbürgermeisterin Büro der Oberbürgermeisterin – Behördlicher Datenschutz 18050 Rostock	E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@rostock.de">datenschutz@rostock.de</a>

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zwecke:

Für die Bearbeitung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen personenbezogene Daten durch das Jugendamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhoben und verarbeitet werden, soweit dies für die Bearbeitung erforderlich ist. Dieses gilt insbesondere für die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und für die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land Mecklenburg-Vorpommern übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof und/ oder durch die Landesrechnungshöfe.

Rechtsgrundlagen:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DS-GVO i.V.m. §§ 35, 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), §§ 67 bis 85a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhoben und verarbeitet.

### Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

nein  
 ja

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten

\* DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ab 25.05.2018

Antragstellerinnen und Antragsteller haben Mitwirkungspflichten und Auskunftspflichten. Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, ist der Antrag abzulehnen oder die Bewilligung aufzuheben.

Der unterhaltsverpflichtete Elternteil ist gem. § 6 Abs. 1 UVG ebenfalls zu umfassenden Auskünften, insbesondere zu seiner Einkommenssituation, verpflichtet. Werden die notwendigen Daten durch den unterhaltsverpflichteten Elternteil nicht bereitgestellt, können gemäß § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG Arbeitgeber, die nach § 69 SGB X befugten Sozialleistungsträger und andere Stellen, Finanzämter oder das Bundeszentralamt für Steuern zur Auskunft verpflichtet werden. Zudem kann der Verstoß gegen die nach § 6 Abs. 1 und 2 UVG bestehende Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 10 UVG mit einer Geldbuße geahndet werden. Weiterhin kann zur Sicherung der Ansprüche des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch ein verfahrenseinleitender Antrag auf Unterhaltsfestsetzung bei dem jeweiligen zuständigen Amtsgericht gestellt werden.

#### **Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:**

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sächliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener). Wir verarbeiten Daten nur, soweit sie im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Darunter fallen insbesondere Angaben zum Familiennamen, Vornamen, ggf. Titel, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Sterbedatum, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Geschlecht, Bevollmächtigter, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Personenstand, Bankverbindungsdaten, Antragsdaten, Leistungsdaten, Angaben zu Kindern, Geschwistern, Ehe- und Lebenspartnern, Unterhaltszahlungen des unterhaltsverpflichteten Elternteils, Einkommen des Kindes, Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils (z.B. Beruf, Arbeitgeber, Arbeitszeit, Zeiten des Arbeits- / Anstellungsverhältnisses, Lohn-, Gehalts- oder Bezügeabrechnung mit Steuermerkmalen, Lohngruppe oder Bezug von Sozialleistungen)

#### **Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:**

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

Wir erheben Ihre Daten, nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich, bei folgenden Stellen:

- dem anderen Elternteil
- Arbeitgeber
- Einwohnermeldeamt
- Auswärtiges Amt für die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
- Standesamt
- Handelsregister
- Grundbuchamt
- Rententräger
- Versicherungen
- Jobcenter/ Bundesagentur für Arbeit
- Sozialamt
- Ausländerbehörde
- Finanzamt
- Sachgebiet Beistandschaften, Beurkundungen (bei Einwilligung)
- Bundeszentralregister
- Bundeszentralamt für Steuern

- Justizvollzugsanstalt
- Staatsanwaltschaft
- Nachlassgericht
- Kraftfahrt-Bundesamt

**Empfänger** oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe werden personenbezogene Daten auch an Dritte weitergegeben. Es handelt sich dabei um folgende Empfänger oder Kategorien von Empfängern.

- Geldinstitute/ Banküberweisung an Zahlungsempfänger
- unterhaltsverpflichteter Elternteil zur Rückzahlung
- Arbeitgeber des unterhaltsverpflichteten Elternteils, wenn Einkommen ermittelt werden muss
- andere Sachgebiete des Jugendamtes, soweit dies durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist bzw. die Zweckbindung der Datenerhebung bleibt
- Sachgebiet Beistandschaften, Beurkundungen, andere Jugendämter oder Amtsgericht bei Titelum-schreibung
- Finanzverwaltungsamt
- Rechtsamt
- andere Sozialleistungsträger
- Ausländerbehörde
- Einwohnermeldeamt
- Grundbuchamt
- Handelsregister
- Staatsanwaltschaft
- Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern - Landesjugendamt bei Widerspruch
- Verwaltungsgericht bei Klagen
- Amtsgericht, ggf. Oberlandesgericht bei Anträgen auf Unterhaltsfestsetzung
- Vollstreckungsbehörden bei (gerichtlichen) Rückforderungsmaßnahmen
- Finanzamt für Rückforderungen vom Unterhaltsverpflichteten
- Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter
- bei Rückforderungen gegen einen im Ausland lebenden Unterhaltspflichtigen Bundesamt für Justiz und Vollzugsbehörden im Ausland, Botschaft
- Polizei
- Justizvollzugsanstalt

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

nein

ja

Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Eine Übermittlung an Drittländer findet grundsätzlich nicht statt, ggf. jedoch zur Geltendmachung und Durchsetzung der übergegangenen Unterhalts- und Auskunftsansprüche nach dem UVG, wenn sich die unterhaltspflichtige Person in einem anderen Staat aufhält.

#### **Speicherdauer** der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Ihre Daten werden nach Erhebung beim Jugendamt so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und nach den Empfehlungen der KGSt für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Aufgaben sind erfüllt, wenn die Unterhaltsvorschussleistungen eingestellt und die Rückforderung der geleisteten Unterhaltsbeträge endgültig abgeschlossen ist. In Fällen der Stundung von Unterhaltsschulden und Rückzahlungsverfolgungen kann die Bearbeitung im Anschluss an die Beendigung der Leistungsgewährung noch mehrere Jahre andauern. Vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

#### **Information zu Betroffenenrechten**

Auf **Ihre Rechte** zu:

- Auskunft (Art. 15 DS-GVO i. V. m. § 83 SGB X),
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X),
- Löschung (Art. 17 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X),
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X),
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO),
- Widerruf Ihrer Einwilligung (Artikel 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Widerspruch (Art. 21 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X)

bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss, 19053 Schwerin,

Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de).